

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Dillenburg

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997, zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Oranienstadt Dillenburg (§ 47 Abs. 4 PBefG)
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Oranienstadt Dillenburg umfasst das Gebiet bis zu den Gemarkungsgrenzen.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in den jeweils gültigen Fassungen wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 1. Der Grundpreis beträgt 3,50 Euro.
 2. Fahrpreis pro km 2,50 Euro
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40 Metern.
 3. Wartezeit pro Stunde 30,00 Euro
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 Euro für jede angefangene Zeiteinheit alle 12 Sekunden (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für

den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag von 1,-- Euro, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,-- Euro erhoben.

Für die Nutzung einer Großraumtaxe wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.

- Der Zuschlag für Großraumtaxen darf nur gefordert werden, wenn Tatsächliche mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden, und
- Das Fahrzeug als Großraumtaxe anerkannt und eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde, sowie dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde.

§ 4 Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichungen von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung vom 01.06.2015 verliert mit dem Tag des In-Kraft-Tretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Dillenburg, den 10.07.2021
Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

gez. Anders
Erster Stadtrat